

## 1111 IN 1700/05

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der

### **F°M°K Finanzdienstleistung GmbH (HR B 15164)**

werden die wesentlichen Kernaussagen des Berichtes sowie der Ablauf der Gläubigerversammlung wie folgt zusammengefasst:

#### **1. Betriebszustand**

Der Geschäftsbetrieb der Insolvenzschuldnerin wurde zum 30.06.2005 eingestellt.

#### **2. Wirtschaftliche Lage der Schuldnerin**

Das Unternehmen ist zahlungsunfähig. Im Einzelnen wird hierzu auf die den Gläubigern im Wege der Akteneinsicht zugänglichen Unterlagen verwiesen.

#### **3. Ursachen der wirtschaftlichen Lage**

Zu den Ursachen der wirtschaftlichen Lage ist wie folgt auszuführen:

Ausweislich der vorgelegten Zahlen erwirtschaftete die Schuldnerin bei stetig steigenden Umsätzen überwiegend Gewinne.

Nachdem die Familie des geschäftsführenden Gesellschafters der Phoenix Kapitaldienst GmbH im April 2004 bei einem Flugzeugabsturz ums Leben kam und Unregelmäßigkeiten zu Tage traten, stellte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen im März 2005 Insolvenzantrag über das Vermögen der Phoenix Kapitaldienst GmbH. Dadurch verlor die Schuldnerin ihre wesentliche Einnahmeposition in Form der monatlichen Bestandsprovisionen.

Durch die Insolvenz der Phoenix Kapitaldienst GmbH sind im Bereich der Schuldnerin ca. 5000 Kunden betroffen.

Die weiterlaufenden Fixkosten in Form der Mieten sowie der Löhne konnten nach Wegfall dieser monatlichen Einnahmeposition nicht mehr gedeckt werden. Nachdem die Schuldnerin einige Sanierungsversuche unternommen hatte und alle gescheitert sind, hat diese Insolvenzantrag gestellt.

#### **4. Verbindlichkeiten**

Alle bekannten Gläubiger wurden angeschrieben und zur frist- und formgerechten Anmeldung ihrer Forderungen aufgefordert. Es liegen bislang folgende Forderungsanmeldungen vor:

Forderungs- Anmeldung	Rang	angemeldeter Betrag (EUR)	bestritten (EUR)	festgestellt (EUR)
428 zurückgenommen	§ 38 InsO	6.791.128,22	6.355.305,91 924,90	297.082,44 137.814,97 f.d.A.

## **5. Quotenaussicht**

Aussagen zu einer Quotenaussicht können bislang nicht getroffen werden.

## **6. Ergebnisse der Gläubigerversammlung zum Fortgang des Verfahrens (§§157, 160 ff. InsO)**

1. Zur Vermeidung weiterer Massekosten wird kein Gläubigerausschuss eingesetzt.
2. Dem Verwalter wird gestattet, einen Rechtsstreit mit erheblichem Streitwert anhängig zu machen, oder zur Vermeidung eines solchen Rechtsstreites einen Vergleich oder Schiedsvertrag zu schließen.
3. Der Verwalter wird in seinem Amt bestätigt.
4. Der Verwalter hat das Insolvenzgericht halbjährlich über den Sachstand im Insolvenzverfahren zu informieren.

Wienberg  
Rechtsanwalt als Insolvenzverwalter